



**Dein BMW
Team in
Xanten**



www.Motorrad Zentrum Niederrhein.de
Bruchweg 12 in Birten, Telefon 02801/9884140

1. Reiseleistungen, Anmeldung:

Die Anmeldung erfolgt durch den Unterzeichner, der auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung, wie für seine eigenen Verpflichtungen, einsteht. Der Reisevertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung der Anmeldung durch das Motorrad Zentrum Niederrhein (im Folgenden MZN) zustande. Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot vom MZN vor, an das der Veranstalter für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Teilnehmer innerhalb der Bindungsfrist MZN die Annahme erklärt.

2. Zahlung:

Ohne Zahlung des gesamten Reisepreises besteht für den Reiseteilnehmer kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistung durch das MZN. Nach Abschluss des Reisevertrages erhält der Teilnehmer die Buchungsbestätigung. Mit Erhalt der Buchungsbestätigung wird die in der Buchungsbestätigung ausgewiesene Anzahlung fällig. Der restliche Reisepreis ist bis spätestens 28 Tage vor Reisebeginn zu zahlen. Bei Buchungen, die weniger als 28 Tage vor Reisebeginn erfolgen, ist der gesamte Reisepreis bei Übernahme der Buchungsbestätigung fällig. Die Zusendung bzw. Aushändigung der Reiseunterlagen erfolgt nach Eingang der Zahlung. Geht die Zahlung erst kurz vor Reisebeginn ein, trägt der Kunde die Mehrkosten einer Eilauslieferung der Reiseunterlagen, sofern er die Verzögerung des Zahlungseingangs zu verantworten hat. Den Teilnahmepreis sowie die darin enthaltenen Leistungen entnehmen Sie den einzelnen Reisebeschreibungen. Die genannten Preise gelten für die Saison 2011.

3. Mindestteilnehmerzahl:

Das MZN behält sich vor, eine Reise abzusagen, falls die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wurde. Wir werden Sie in diesem Fall umgehend informieren und umgehend die gesamten geleisteten Beiträge zurückerstatten.

4. Änderungen beschriebener Veranstaltungsabläufe, Terminverschiebungen, Preiserhöhungen:

Änderungen oder Abweichungen von Terminen, einzelnen Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Abholzeiten können sich je nach Gegebenheiten nach vorne oder hinten verschieben. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Das MZN ist berechtigt, den Reisepreis zu erhöhen, wenn sich unvorhersehbar für das MZN und nach Vertragsabschluß die nachfolgend bezeichneten Preisbestandteile aufgrund von Umständen erhöhen oder neu entstehen, die vom MZN nicht zu vertreten sind.



**Dein BMW
Team in
Xanten**



www.Motorrad Zentrum Niederrhein.de
Bruchweg 12 in Birten, Telefon 02801/9884140

5. Rücktritt, Ersatzpersonen, Umbuchung, Nichtantritt und Nichtinanspruchnahme von Leistungen:

Der Reiseteilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Er hat auch das Recht, bis zum Reisebeginn zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter an der Reise teilnimmt. Das MZN kann der Teilnahme eines Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften auch des Reiselandes oder behördlicher Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften der Reiseteilnehmer und der Dritte gegenüber dem MZN als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die entstehenden Mehrkosten. Maßgeblich für die Berechnung aller Fristen ist – auch bei telefonischem Rücktritt – jeweils der Eingang der schriftlichen Erklärung beim MZN. In jedem Fall des Rücktritts durch den Reiseteilnehmer werden pauschal anteilige Bearbeitungskosten in Höhe von EUR 90,- pro Person berechnet. Im Übrigen stehen dem MZN im Rücktrittsfall des Reiseteilnehmers folgende Zahlungen zu:

- bis 60 Tage vor Reisebeginn
20% des Reisepreises
- 59 bis 40 Tage vor Reisebeginn
30% des Reisepreises
- 39 bis 22 Tage vor Reisebeginn
50% des Reisepreises
- ab dem 21. Tag vor Reisebeginn 90%
des Reisepreises

Diese Zahlungen sind die pauschale Entschädigung, soweit das MZN nicht nachweist, dass der nach Abzug ersparter Aufwendungen verbleibende Vergütungsanspruch höher gewesen wäre. Das Recht des Reiseteilnehmers, dem MZN einen geringeren Vergütungsanspruch nachzuweisen als gefordert, bleibt ihm unbenommen. Erscheint der Reiseteilnehmer nicht oder verspätet zum Beginn der Reise bzw. zur Abfahrt, kündigt er am Tage oder aus Gründen, die nicht durch das MZN zu vertreten sind, oder muss er vom Antritt der Reise oder deren Fortsetzung ausgeschlossen werden, so behält das MZN den vollen Vergütungsanspruch. Dem MZN eventuell entstehende Mehrkosten aufgrund der Bemühungen, den Reiseteilnehmer an dessen Reiseziel zu bringen oder weiter zu befördern, gehen zu Lasten des Reiseteilnehmers. Eine Erstattung erfolgt nur insoweit, als das MZN von den Leistungsträgern nicht in Anspruch genommene Leistungen vergütet werden. Umbuchungswünsche des Reiseteilnehmers, die nach Ablauf der obigen Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag durch Neuanmeldung des Reiseteilnehmers erfüllt werden.

6. Verspätung, außergewöhnliche Umstände:

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl das MZN als auch der Reiseteilnehmer den Reisevertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann das MZN für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Das MZN ist in diesen Fällen verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Beförderung umfasst, den Reiseteilnehmer zurückbefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reiseteilnehmer zur Last.



**Dein BMW
Team in
Xanten**



www.Motorrad Zentrum Niederrhein.de
Bruchweg 12 in Birten, Telefon 02801/9884140

7. Gewährleistung, Mitwirkungspflicht-Abhilfeverlangen:

Der Reisetilnehmer kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllen verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den das MZN nicht zu vertreten hat. Der Reisetilnehmer ist verpflichtet, bei evtl. auftretenden Leistungsstörungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen bzw. Schäden gering zu halten. Sämtliche Beanstandungen sind unverzüglich bei der zuständigen Reiseleitung anzuzeigen. Ist eine Reiseleitung nicht erreichbar, so müssen Beanstandungen unverzüglich gegenüber dem MZN direkt erhoben werden. Vor einer Kündigung ist dem MZN eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen, wenn nicht Abhilfe unmöglich ist oder vom MZN verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse der Kunden gerechtfertigt wird. Ansprüche auf Schadenersatz hat der Kunde innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise beim MZN geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Reisetilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Die Ansprüche verjähren innerhalb 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Reise nach Vertrag enden sollte. Hat der Kunde Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem das MZN die Ansprüche schriftlich zurückweist.

8. Teilnehmer-Zusicherung:

Der Teilnehmer sichert zu, Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein. Er fährt auf eigene Gefahr und nimmt mit seinem Motorrad an der Reise teil, das für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen und in fahrsicherem Zustand sein muss. Es gelten die Regeln der StVO und StVZO (bzw. die Straßenverkehrsordnung der jeweiligen Reiseländer) sowie die gesetzlichen Bestimmungen für Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung. Es besteht seitens des MZN keine zusätzliche Versicherung. Der Teilnehmer sichert zu, an der Veranstaltung nur mit ordnungsgemäßer Motorrad-Schutzkleidung (Helm, Oberbekleidung, Handschuhe, Stiefel) teilzunehmen.

9. Beachtung von Anweisungen:

Verstößt der Teilnehmer gegen Schutzvorschriften oder werden die übrigen Teilnehmer oder die ordnungsgemäße Durchführung der Reise durch sein Verhalten gefährdet oder verletzt oder geschädigt, haben die Vertreter vom MZN das Recht, den Teilnehmer ohne Erstattung seiner Teilnahmegebühr an der Reise auszuschließen.

10. Haftung:

Der Teilnehmer erklärt durch seine Unterschrift, dass er an der Reise auf eigene Gefahr teilnimmt. Er übernimmt die zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihm verursachten Schäden (z.B. Personen-, Sach- und Folgeschäden) und sorgt selber für ausreichenden Versicherungsschutz. Er verzichtet gegenüber dem MZN, seinen Mitarbeitern sowie gegenüber allen mit der Reise betrauten Reiseleitern, Helfern, Beauftragten und sonstigen Erfüllungshilfen auf jegliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit einem schädigenden Ereignis während der gebuchten Reise entstehen. Dieser Verzicht wird auf die Angehörigen und unterhaltsberechtigten Personen des Teilnehmers erklärt. Der Unterzeichnete stellt das MZN und seine Mitarbeiter ferner von Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit einem von ihm verursachten oder mit verursachten Schadensereignis geltend gemacht werden. Die Haftung durch vorsätzliche Schädigung und grobe Fahrlässigkeit durch das MZN bleibt davon unberührt.



**Dein BMW
Team in
Xanten**



www.Motorrad Zentrum Niederrhein.de
Bruchweg 12 in Birten, Telefon 02801/9884140

Soweit das MZN die Dienste von Erfüllungshilfen oder anderer Dritter in Anspruch nimmt, steht das MZN lediglich für eine sorgfältige Auswahl sowie für die übliche Überwachung ein. Das MZN übernimmt insbesondere keine Haftung für Schäden, die auf einen nicht ordnungsgemäßen Zustand der Strecke zurückzuführen sind. Die Haftung gegenüber dem Reiseteilnehmer auf Schadenersatz aus vertraglichen Ansprüchen aus dem Reisevertrag ist außer für Körperschäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt soweit ein Schaden des Reiseteilnehmers weder grobfahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt wurde oder Das MZN für einen dem Reiseteilnehmer entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Das MZN haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung lediglich empfohlen oder vermittelt werden (Flüge, Fähren, Veranstaltungen, Ausstellungsbesuche, sonstige Besichtigungen u.s.w.) und die Reiseausschreibung als Fremdleistungen gekennzeichnet sind. Ein Schadenersatzanspruch gegenüber dem MZN ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Einschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Kommt dem MZN die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadelajara und und der Montrealer Vereinbarung. Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod und Körperverletzung sowie für Verlust oder Beschädigung von Gepäck. Sofern das MZN in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet das MZN nach den für diese geltenden Bestimmungen.

11. Sonstiges:

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Vielmehr verpflichten sich die Parteien, eine Regelung zu finden, die der ursprünglichen Fassung am nächsten kommt.

12. Transport und Verladung:

Zu verladene Motorräder sowie Gepäckstücke, sind durch den Reiseteilnehmer zum vereinbarten Ort anzuliefern. MZD übernimmt keine Haftung für Zubehörteile, die das Verladen erschweren. Das Gepäck des Reisenden ist auf 20 Kg festgelegt, Mehrgewicht kann durch MZD zusätzlich berechnet werden. Zu verladene Motorräder müssen frei von Koffern und Topcase sein. Motorräder müssen im verladefähigen Zustand sein. Bei Gruppenreisen gibt es nach Absprache einen Verladezielort. Der Verladeort wird vom MZN bestimmt, das MZN bemüht sich, wenn möglich den Verladeort mit den Reiseteilnehmern abzustimmen. Dem MZN muss die Möglichkeit eingeräumt werden Motorräder je nach Gegebenheit vorzuladen, insbesondere bei früher Abreise kann am Vortag geladen werden. Anfahrtswege sollten nicht mehr als 10% Steigung enthalten.

Motorräder und Gepäck sind während des Be- und Entladens sowie für die Dauer des Transportes gegen Beschädigung versichert, eine Diebstahlversicherung muss jedoch über die eigene Teilkasko abgedeckt werden.

13. Veranstalter:

MZD - Motorradreisen Drei Eichen 9, D-46535 Dinslaken, Tel.: 02064 / 828497, Fax.: 02064 / 828498

14. Als Vermittler der Reisen

Motorrad Zentrum Niederrhein GmbH & Co KG, Bruchweg 12, D-46509 Xanten